



Allgemeine Geschäftsbedingungen



Allgemeine Geschäftsbedingungen der GMP Deutschland GmbH (nachfolgend: Lieferant)

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

II. Zustandekommen von Verträgen

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich die verkaufte Ware mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß besonderer schriftlicher Vereinbarung bzw. der Ware beiliegenden Lieferantenbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
2. Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Technische Änderungen sowie sonstige Produktänderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
3. Mit Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Auftraggeber erklärt werden.
4. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer des Lieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Lieferanten zu vertreten ist.
5. Neben abreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

III. Preise, Zusatzkosten, Auftragserteilung

1. Die Preise werden in Euro angegeben und verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die vom Lieferanten angegebenen Preise verstehen sich ab Werk und, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausschließlich Verpackungs-, Versand-, Versicherungs- und Installationskosten.
3. Lieferungen per Paketdienst werden ab einem Bestellwert von 250,- € netto mit einer Kostenpauschale von 3,75 netto berechnet. Unter einem Bestellwert von 250,- € netto wird eine Kostenpauschale von 7,50 € netto berechnet. Die Nachnahmegebühr für Lieferungen an Neukunden beträgt 10,32 € netto je Paket. Die Kosten für Lieferungen per Spedition entnehmen Sie bitte der Frachtkostentabelle. Auslandsendungen werden Ex Works geliefert.
4. Bei Auftragserteilung jeder Art wird vorausgesetzt, dass der Auftraggeber dazu berechtigt ist.
5. Schreib- und Druckfehler und/oder Irrtümer in Katalogen, Prospekten sowie Angeboten des Lieferanten und sonstiger Korrespondenz vorbehalten. Hierfür haftet der Lieferant nicht.

IV. Lieferung und Gefährdung

1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die Transportperson übergeben worden ist; dies gilt auch, wenn der Lieferant die Transportkosten übernimmt.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist. Im Fall eines Annahmeverzugs hat der Auftraggeber alle hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerkosten zu tragen.
3. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Der Lieferant ist berechtigt, dem Auftraggeber Lagergebühren zu belasten.
4. Versandweg und -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Lieferanten überlassen. Transportversicherungen werden von dem Lieferanten nur auf ausdrückliche Anweisung und Kosten des Auftraggebers vorgenommen.
5. Ist ein Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat längere Zeit unmöglich, so ist der Lieferant berechtigt, die Ware für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst auf Lager zu nehmen oder bei einem Spediteur einzulagern.
6. Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, sie sind wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbar.
7. Vom Lieferanten angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind lediglich als ungefähre Zeitangaben zu verstehen. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich für den Lieferanten angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer vom Lieferanten nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse - wie etwa Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks etc. - auf die Lieferung oder Leistung des Lieferanten von erheblichem Einfluss sind.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen des Lieferanten sind in der Regel innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu zahlen. Ausnahmen: Auftragsarbeiten, Sonder- oder Fertigungsware: Sofort und ohne Abzug. Bestellungen aus dem Ausland und/oder Lieferung ins Ausland: Vorauskasse. Neukunden werden per Vorauskasse oder Nachnahme beliefert und tragen die jeweiligen Kosten.
2. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
3. Für Überweisungen gilt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige beim Lieferant eingeht, als Zahlungseingang. Zahlungen per Wechsel oder per Scheck in Verbindung mit einem Wechsel sind nicht möglich. Bei größeren Aufträgen sind Vorauszahlungen oder der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlungen zu leisten.
4. Verzugszinsen werden nach den gesetzlichen Verzugsregeln erhoben. Ebenso werden Mahngebühren in Höhe von 5,- € netto pro Mahnung geltend gemacht.
5. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungen nicht nachkommt oder bei dem Lieferanten eine Information eingeht, aus der sich die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ergibt oder wenn sich ein Scheck des Auftraggebers nicht einlösen lässt oder der Auftraggeber einmal eine Rechnung mit 14-tägiger Zielüberschreitung begleicht oder eine Vermögensverschlechterung eintritt oder das Insolvenzverfahren

beantragt wird, ist der Lieferant berechtigt, die vorliegenden und zu künftigen Bestellungen zu fakturieren und sofort fällig zu stellen, also Vorauszahlung zu verlangen. Der Lieferant hat in den vorgenannten Fällen weiterhin das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen, Lieferungen zurückzuhalten und/oder Serviceleistungen, weitere Lieferungen abzulehnen, bis der Auftraggeber die im Voraus zu bezahlende Rechnung beglichen hat.

6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch den Lieferanten anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. An der gelieferten Ware behält sich der Lieferant das Eigentum bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lieferanten einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitz- und/oder Firmenwechsel hat der Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Lieferant ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung nach Ziffer 2. und 3. dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zu verlangen.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Der Lieferant ermächtigt den Auftraggeber unwiderruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, Namen und Anschrift der Drittschuldner und die Höhe sämtlicher Forderungen gegen denselben bekannt zu geben.
6. Nimmt der Auftraggeber Forderungen aus Weiterveräußerungen in ein mit einem Dritten bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so gilt der jeweilige abtretbare Saldo bis zur Höhe der Forderungen des Lieferanten als abgetreten.
7. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Lieferanten. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Lieferant an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der vom Lieferanten gelieferten Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
8. An allen vom Auftraggeber übergebenen Rohmaterialien jeglicher Art wird mit der Übergabe, zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Lieferanten aus Warenlieferungen, ein Pfandrecht bestellt.
9. Übersteigt der Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 204%, so ist der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen verpflichtet.

VII. Gewährleistung, Garantie und Support

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist und seiner Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Für gebrauchte Waren beträgt sie ein halbes Jahr.
2. Als Beschaffenheit und Verwendungszweck der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Lieferanten als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäßen Eigenschaften und/oder Verwendungszwecke der Ware dar. Garantien im Reklamierbereich der Auftraggeber durch den Lieferanten nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
3. Der Lieferant leistet nach seiner Wahl für Mängel der Ware Gewähr durch Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen. Schlagen die Nachbesserungen fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Mängel oder Beschädigungen der Ware, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
5. Im Fall des Verkaufes muss der Auftraggeber Schäden an der Verpackung sofort dem Transportunternehmer sowie dem Lieferanten mitteilen und den Tatbestand aufnehmen lassen.
6. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigt nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist.
7. Geringfügige Abweichungen in der Druckfarbe gegenüber dem Farbmuster oder der dreifachen Vorlage berechtigen nicht zu einer Beanstandung der Lieferung. Das Gleiche gilt für den Vergleich von zwei Produktionen.
8. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials auf Grund produktionstechnischer Änderungen haftet der Lieferant nicht.
9. Im Fall der Nacherfüllung und der Rücksendung der Ware zu Reparaturzwecken muss der Auftraggeber den Rücktransport der Ware vornehmen; Transportkosten trägt der Auftraggeber. Die Gefahr des Untergangs der Ware beim Rücktransport infolge nicht ordnungsgemäßer Verpackung geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftraggebers.
10. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen.

11. Die Gewährleistung entfällt bei Mängeln, die auf fehlerhafte Installation, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen, unsachgemäßen Eingriff oder unsachgemäße Behandlung oder Veränderung des Produkts durch den Auftraggeber oder einen nicht durch den Lieferanten autorisierten Dritten zurückzuführen sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn technische Originalkennzeichen, Siegel, Seriennummern oder ähnliche Kennzeichen geändert oder beseitigt werden. Von der Gewährleistung sind Mängel ausgeschlossen, die auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, Bedienungsfehler und unsachgemäße Verwendung, äußere Einflüsse (Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung, Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannung, Feuchtigkeit aller Art) sowie falsche oder fehlerhafte Software und/ oder Verarbeitungsdaten zurückzuführen sind.
12. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Servicepreisen und -bedingungen des Lieferanten berechnet. Entstandener Aufwand wird natürlich ebenfalls zu den jeweils gültigen Servicepreisen und -bedingungen des Lieferanten in Rechnung gestellt, wenn dem Lieferanten Ware zugesandt wird und eine Störungs-/Fehlersuche erfolglos bleibt, weil keine Störung/kein Fehler feststellbar ist. Ebenfalls berechnet der Lieferant dem Auftraggeber in diesem Fall die Versandkosten.
13. Wird der Lieferant zur Abgabe eines Angebotes bzw. Kostenvorschlages für Reparaturleistungen aufgefordert und erteilt der Auftraggeber anschließend einen Auftrag zur Reparatur der Ware, so stellt der Lieferant ihm ausschließlich die anfallenden Kosten für die Reparaturarbeiten in Rechnung. Erfolgt keine Reparaturbeauftragung seitens des Auftraggebers, stellt der Lieferant dem Auftraggeber den Aufwand, der dem Lieferanten durch die Erstellung des Angebotes/ Kostenvorschlages entstanden ist, in Rechnung.
14. Vor Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Lieferanten ist, soweit möglich, der Auslieferungszustand der Ware wiederherzustellen. Der Lieferant ist im Gewährleistungsfall lediglich verpflichtet, den bei Auslieferung vorhandenen Zustand wiederherzustellen.
15. Wird ein System auf Wunsch des Kunden nicht vom Lieferanten installiert hat der Auftraggeber im Gewährleistungsfall die ordnungsgemäße Installation nachzuweisen.
16. Durch den Austausch von Komponenten oder ganzen Produkten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. An allen ausgetauschten Komponenten und Produkten erwirbt der Lieferant das Eigentum.
17. Rücksendungen aller Art werden nur mit dem vorherigem Einverständnis des Lieferanten, in Original-Verpackung und mit Angabe der zugehörigen Rechnungsnummer vom Lieferanten angenommen. Bei unberechtigten Rücksendungen, welche nicht auf das Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, wie z.B. Falschbestellung oder Ähnliches durch den Auftraggeber, wird eine Stornogebühr von 100€ des Auftragswertes erhoben.

VIII. Haftung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
2. Die Haftung für leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Lieferanten zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers.
4. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Lieferant nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterverarbeitenden Erzeugnisses.
5. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material).

IX. Vom Auftraggeber beschafftes Material

1. Vom Auftraggeber beschafftes Material, gleichviel welcher Art, ist dem Lieferanten frei Haus zu liefern. Der Auftraggeber verpflichtet sich, 546 mehr anzuliefern als vereinbart, um normale Makulatur abzudecken.
2. Stellt der Auftraggeber Papiere, Kartons oder Ähnliches zur Verfügung, verbleiben das Verpackungsmaterial und die Abfälle durch vermeintlichen Abgang der Druckrichtungen und Fortdrucke, durch Beschnitt, Ausstanzen und dergleichen, beim Lieferanten.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Mayen vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
5. Der Sitz der GMP Deutschland GmbH ist D-56751 Polch.

Polch, 06.01.2020

GMP Deutschland GmbH

Robert-Bosch-Str. 4, 56751 Polch

Telefon: 02654 9490-0, Telefax: 02654 9490-90

E-Mail: info@gmp-germany.de

Diese E-Mail Adresse ist gegen Spam Rots geschützt. Sie müssen JavaScript aktivieren, damit Sie es sehen können